

Andreas Starke
Oberbürgermeister
Bezirkstagsvizepräsident

I. Schreiben an:

Herrn Stadtrat
Heinrich Schwimbeck
Obere Sandstr. 23
96049 Bamberg

Ihr Ansprechpartner:
Frau Schmidt

Michelsberg 10
96049 Bamberg
Telefon (0951) 87- 1702
Telefax (0951) 87-1955

E-Mail: anita.schmidt@
stadt.bamberg.de
www.stadt.bamberg.de

24. Juni 2021

Baumschutzverordnung der Stadt Bamberg

Anlage: Übersicht Gartenamt „Verwendung Ausgleichszahlungen“ aus 2019 und 2020

Sehr geehrter Herr Kollege,

bezugnehmend auf Ihre Schreiben vom 23.03.2021, möchten wir nachfolgend die aufgeworfenen Fragen - wie mit der Leiterin des Umweltamts, Frau Anita Schmidt, am 25.03.2021 vorbesprochen - beantworten.

Zu Nr. 1

Baumfällungen	2018	2019	2020
beantragt	254	374	364
genehmigt insgesamt	206	258	241
davon vereinfachtes Verfahren (Obst und Nadelbäume)	82	137	89

Anmerkung:

Bei den tabellarisch aufgelisteten Zahlen handelt es sich jeweils um die Anzahl der eingegangenen Fällanträge. Die genaue Anzahl an Baumfällungen kann hiervon abweichen, da teilweise in einem Antragsverfahren mehrere Baumfällungen beantragt und verbescheidet wurden.

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben beantragte z.B. auf dem Gelände der Bundespolizei im Jahr 2018 – 26 Bäume, davon wurden 10 beantragte Fällungen abgelehnt, im Jahr 2019 – 17 Bäume, davon wurden 3 abgelehnt und im Jahr 2020 – 139 Bäume, davon wurden 50 abgelehnt.

Zu Nr. 2

In den Jahren 2018 bis 2020 wurden Fällungen aus nachfolgenden Gründen genehmigt:

- ca. 60 % aufgrund von Schäden bzw. Erkrankungen und daraus resultierender mangelnder Verkehrssicherheit (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 BSV)
- ca. 35 % aufgrund von Baugenehmigungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BSV)
- ca. 5 % aufgrund von Konflikten mit Ver- bzw. Entsorgungsleitungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 BSV)

Anmerkung:

Genehmigungsfähig sind ausschließlich Tatbestände, die in der Baumschutzverordnung vorgesehen sind. Laub- bzw. Schattenwurf rechtfertigen keine Fällung. In solchen Fällen können im Einzelfall maximal Kronenrückschnitte genehmigt werden.

Zu Nr. 3

Ersatzmaßnahmen	2018	2019	2020
Anzahl an Ersatzpflanzungen	201	67	43
Anzahl an Ausgleichszahlungen	5	12	5
Summe Ausgleichszahlungen in €	4200	5400	1900

Anmerkungen:

Die im jeweiligen Bescheid festgesetzte Frist zur Ersatzpflanzung beträgt mindestens zwei Pflanzperioden (Februar – April / September – November). Bei größeren Bauvorhaben wird eine dementsprechend längere Frist gewährt. Zudem können mit einschlägiger Begründung auch Fristverlängerungen beantragt werden, die je nach Verlängerungsdauer gegebenenfalls kostenpflichtig genehmigt werden.

Die Dokumentation der vorgenommenen Ersatzpflanzung erfolgt seitens des Antragsstellers mit Bestätigungsschreiben samt Rechnungsbeleg bzw. Foto. Geht diese Anzeige nicht fristgerecht beim Klima- und Umweltamt ein, wird per Anschreiben gebührenpflichtig an die Ersatzpflanzung erinnert.

Seit dem Frühjahr 2020 wurde allerdings von Seiten des Klima- und Umweltamtes aufgrund der andauernden Corona-Pandemie auf das Versenden von Erinnerungsschreiben verzichtet, da die Beschaffung der geforderten Ersatzpflanzungen durch Betriebsschließungen bzw. durch erhebliche Lieferschwierigkeiten der einzelnen Baumschulen nur sehr eingeschränkt möglich

war. Die ausstehenden Ersatzpflanzungen werden überwacht und nachgefordert. Bei Bedarf werden im Rahmen der personellen Möglichkeiten auch vor Ort Überprüfungen durchgeführt.

Eingehende Ausgleichszahlungen werden für Ersatzpflanzungen im Stadtgebiet verwendet, welche durch die Bamberger Service Betriebe, Abteilung Grünanlagen, vorgenommen werden. Eine Aufstellung vorgenommener Ersatzpflanzungen mit Pflanzort wird jährlich durch die Bamberger Service Betriebe an das Klima- und Umweltamt übermittelt (Anlage „Verwendung Ausgleichszahlungen“ aus 2019 und 2020).

Zu Nr. 4

Ordnungswidrigkeiten	2018	2019	2020
Anzahl an Ordnungswidrigkeitenverfahren	7	25	29
Bußgelder	1	2	5

Anmerkungen:

Der Durchschnitt der Bußgelder lag bei ca. 230 €. Das höchste Bußgeld betrug 500 €, das niedrigste 30 € (Verwarngeld). Die Bußgelder werden mit Bußgeldbescheid angeordnet.

Die Bemessung der Bußgeldhöhe erfolgt jeweils nach Ermessen im Einzelfall unter Berücksichtigung evtl. vorhandener Vergleichsfälle. Es wird hierbei kein exakter Baumwert ermittelt, da für die Wertbestimmung ein komplexes und aufwändiges Verfahren erforderlich wäre. Es werden jedoch Orientierungswerte angesetzt, die je nach Baumart (Laubbaum, Nadelbaum, Obstbaum), vorherige Vitalität des Baumes sowie auch nach entsprechendem Sachverhalt im jeweiligen Verfahren (Fällung durch Baumfirma oder Einzelperson, Einsicht, nachträgliche Genehmigungsfähigkeit) nach oben und unten angepasst werden.

Aktuell werden die Orientierungswerte in Absprache mit BSB/Abt. Grünanlagen neu angepasst und Bußgelder zukünftig entsprechend erhöht.

Zu Nr. 5

Baumschutzverordnungen basieren grundsätzlich nicht auf Baumkataster, da nicht nur öffentliche Flächen, sondern auch alle Privatflächen einbezogen sind.

Die städtische Baumschutzverordnung definiert einen Schutzgegenstand (Bäume mit Stammumfang von mehr als 60 cm, mehrstämmige Bäume ab 40 cm) und den entsprechenden Geltungsbereich. Für die städtischen Bäume existiert ein Baumkataster, welches vom BSB, Abtl. Grünanlagen, gepflegt wird.

Die Baumschutzverordnung der Stadt Bamberg existiert seit dem Jahre 1993. Im Rathaus Journal wird regelmäßig durch Veröffentlichungen auf die städtische Verordnung hingewiesen. Zudem kann die Verordnung im Internetauftritt der Stadt Bamberg eingesehen werden.

Zu Nr. 6

Im Stadtgebiet existieren derzeit keine städtischen Förderprogramme oder Subventionen für den Schutz bzw. den Erhalt und die Pflege alter Bäume.

In Einzelfällen gibt es auf Antrag Zuschüsse des Freistaates zur Pflege alter Eichen, wenn diese hinsichtlich des Artenschutzes besonders bedeutsam sind (z. B. Eichen im Hain).

Baumschutzverordnungen dürfen gemäß Naturschutzrecht nur für im Zusammenhang bebaute Ortsteile ausgewiesen werden. In innerstädtisch ausgewiesenen Schutzgebieten gelten die Bestimmungen der jeweiligen Schutzverordnung.

Obstbäume im Erwerbsgartenbau sowie Bäume in Baumschulen und Gärtnereien sind Produktions- und Handelsware und nicht für Langlebigkeit am Standort konzipiert.

Alle Obstbäume mit mehr als 60 cm Stammumfang sind im Geltungsbereich der Baumschutzverordnung pauschal geschützt. Zudem sind Ersatzpflanzungen in Form von hochstämmigen Obstbäumen geschützt.

Im Hoheitsgebiet der Stadt Bamberg gibt es Wald im Eigentum der Stadt (ca. 365 ha), des Freistaates Bayern (1067 ha) und der Bundesrepublik Deutschland (Wald im Konversionsgebiet).

Zu Nr. 7

Im Klima- und Umweltamt, Sachgebiet Naturschutz und Landschaftspflege, sind derzeit drei Mitarbeiter/innen mit insg. 65 % mit dem Vollzug der Baumschutzverordnung beschäftigt.

In den Bamberger Service Betrieben, Abt. Grünanlagen, sind zwei Mitarbeiter mit einem Gesamtaufwand von ca. 500 Arbeitsstunden jährlich betraut.

Dem Sachgebiet Natur- und Artenschutz stehen aktuell insgesamt 10.000 € (2009 waren es noch 30.000 €) für sämtliche Naturschutzmaßnahmen im Stadtgebiet zur Verfügung.

Ich hoffe Ihre Fragen zur allgemeinen Zufriedenheit beantwortet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Starke
Oberbürgermeister